

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), § 90 SGB VIII vom 26.6..1990 (BGBL I S. 1163) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Gebührensatzung für die Teilnahme an städtischen Ferienangeboten beschlossen

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterstützt die Bereitstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten Angebots an Ferienmaßnahmen für Sankt Augustiner Kinder. Sie erhebt für die Nutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder während der Ferienmaßnahmen incl. der Verpflegung sowie anteilige Kosten der Organisation abgegolten.

§ 2

Durchführung städtischer Maßnahmen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule führt Ferienmaßnahmen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien mit einer festen Betreuung über die Mittagszeit an Werktagen von montags bis freitags durch.

Dieses städtische Angebot richtet sich an Kinder ab dem Einschulungsalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Besonders gefördert werden soll die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern.

Weitere Angebote mit dem Spielwagen „August“ auf geeigneten Spiel- und Freiflächen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kostenlos angeboten.

§ 3

Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Teilnehmerbeitrag

- (1) Für eine Teilnahme im Rahmen der Aktionszeit wird für die städtischen Aktionen ein Beitrag erhoben. Für zusätzlich benötigte Betreuungszeiten vor und nach der Aktion (Frühbetreuung und Spätbetreuung) werden zusätzliche Beiträge fällig. Deren Höhe ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag wird nach der verbindlichen schriftlicher Anmeldung zu dem in der Teilnehmerzusage genannten Termin fällig.
- (3) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bis zu dem in der Zusage genannten Zahlungstermin ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach dem Zahlungstermin kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Platz durch ein Kind von der Warteliste neu besetzt werden kann. Es wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des jeweiligen Teilnehmerbeitrags erhoben.

§ 5

Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages

- (1) Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages auf 50 % wird bei Vorlage eines für den Aktionszeitraum gültigen Sankt Augustin Ausweises im Rahmen der Sankt-

Augustin-Ausweis-Satzung gewährt. Ebenso wird bei Vorlage des Familienstammbuches für Familien mit mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren eine Ermäßigung in gleicher Höhe gewährt.

- (2) Die bei der OGS-Betreuung in der Einkommensstufe 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich eingestuften Familien zahlen nur den in der Beitragstabelle aufgeführten Essenskostenanteil pro Aktionstag zuzgl. 50% der Teilnehmergebühr für in Anspruch genommene Früh- und Spätbetreuung (siehe Beitragstabelle).
- (3) Für Kinder, die an einem OGS-Angebot teilnehmen, wird eine OGS-Ermäßigung pro Aktionstag montags bis freitags gewährt (siehe Beitragstabelle).
- (4) Es besteht jeweils nur Anspruch auf eine der Ermäßigungsregelungen. Es greift die jeweils höchste Ermäßigung.

§ 6

OGS-Ermäßigung für Ferienmaßnahmen freier Träger

Die OGS-Ermäßigung wird an den Werktagen montags bis freitags auch für Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen freier Träger gewährt, die eine feste Betreuung über die Mittagszeit an diesen Tagen für mindestens eine Woche bieten. Diese Ermäßigung wird auch für Aktionen an den beiden einzelnen Ferientagen zum Ende der Sommerferien gewährt. Die Berechtigung der OGS-Ermäßigung für beantragende Familien muss von den Trägern vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe angefragt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2018 In Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung:

Teilnehmergebühr	Dauer	Beitrag pro Woche (bei 5 Tagen)	Beitrag pro Woche (bei 4 Tagen)
Aktion	10 bis 16 Uhr	73,00 €	66,00 €
Frühbetreuung	8 bis 10 Uhr	9,50 €	9,00 €
Spätbetreuung	16 bis 17 Uhr	13,00 €	12,00 €
Für OGS-Kind EK1 siehe. § 5 Abs. 2	3,00 € pro Tag (Essenskostenanteil)	15,00 € Zzgl. ggf. 50% der Kosten für Früh- und/oder Spätbetreuung	12,00 € Zzgl. ggf. 50% der Kosten für Früh- und/oder Spätbetreuung

Ermäßigungstatbestand:

OGS-Ermäßigung siehe. § 5 Abs. 3	Ermäßigungsbeitrag 5,00 € pro Tag	Ermäßigungsbeitrag 25,00 €	Ermäßigungsbeitrag 20,00 €
-------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

Sozialermäßigung • Sankt-Augustin-Ausweis • Mehr als 2 Kinder unter 18 Jahren		Ermäßigungsbetrag 50% der Gebühren	Ermäßigungsbetrag 50% der Gebühren
---	--	---------------------------------------	---------------------------------------